

Stand: Januar 2017

Fachinformation für Feuerwehren und Brandschutzdienststellen zu § 35 VStättV und § 23 Abs. 6 der 1.Sprengstoff-Verordnung Offenes Feuer und pyrotechnische Gegenstände

Bei den o.g. Vorgaben wird auch die Feuerwehr oder die als für den Brandschutz zuständige Stelle mit eingebunden. Nachfolgend werden hierzu einige Hinweise gegeben.

Auszug aus der Versammlungsstätten-Verordnung (VStättV):

§ 35 - Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

Absatz 2:

¹In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. ²§ 17 Abs. 1 bleibt unberührt. ³**Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.** ⁴Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

Absatz 3:

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

Auszug aus der Erläuterung zur VStättV:

Zu § 35 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

§ 35 beschränkt den veranstaltungsbedingten Umgang mit offenen Feuer und pyrotechnischen Gegenständen.

Die Beheizung der Versammlungsstätten wird davon nicht erfasst. Das Rauchverbot nach **Abs. 1** und das Verbot nach **Abs. 2**, offenes Feuer zu verwenden, wurden auf das zur Gefahrenabwehr erforderliche Maß beschränkt. Diese Verbote gelten dann nicht, wenn die entsprechenden Handlungen "in der Veranstaltung begründet" sind, wenn also die Veranstaltung diese Handlungen vorsieht (z.B. das Rauchen eines Schauspielers in seiner Rolle). Eine "Begründung" dafür, dass die Handlung überhaupt vorgesehen ist, ist damit nicht gemeint.

Der Umgang mit pyrotechnischen Mitteln ist bundeseinheitlich im Sprengstoffgesetz geregelt. § 23 Abs. 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Nov. 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Jan. 1991 (BGBl. I S. 179) bestimmt, dass die Verwendung pyrotechnischer Effekte in Versammlungsstätten der vorherigen Erprobung und Genehmigung **durch die Brandschutzdienststelle und der Sicherheitsbehörde** bedarf, und regelt ferner den fachkundigen Nachweis.

Herausgegeben vom:

LandesFeuerwehrVerband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de

Auszug aus § 23 Abs. 6 der 1.SprengV:

(6) Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten dürfen nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung der Genehmigung **der für den Brandschutz zuständigen Stelle**, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle.

Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.

Mitwirkung der Feuerwehren:

Abweichungen von § 35 VStättV sollten über die Gemeinde als Sicherheitsbehörde erfolgen. Diese wird sich dann hinsichtlich der Beurteilung des Abwehrenden Brandschutzes ggf. an die Feuerwehr und/oder die zuständige Brandschutzdienststelle wenden.

Bei der Verwendung von offenem Feuer sollte die Feuerwehr nun die möglichen Gefahren abschätzen, die bei der Verwendung von offenem Feuer in dem vorgesehenen Bereich entstehen könnten. Vorsichtsmaßnahmen könnten z.B. die Verwendung von nichtbrennbaren Unterlagen bei Kerzen oder auch die Stellung einer (Brand)Sicherheitswache für eine bestimmte Zeit sein.

Beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen sind die Herstellerangaben der Produkte zu sichten und vor Ort dann deren Benutzung hinsichtlich der Entstehung von Feuer und übermäßigem Rauch abzuschätzen. Auch können Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung oder Ausbreitung eines Brandes bis zur Forderung nach einer (Brand)Sicherheitswache erforderlich sein.

Zu berücksichtigen ist hierbei aber auch u.U. das Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage in der VStättV und hier speziell im von der Darbietung entsprechenden Bereich. Ggf. sind hier auch eine Abschaltung von Meldern/Meldergruppen zur Vermeidung von Falschalarmen und die Beschreibung von Ersatzmaßnahmen hierfür, notwendig.

Damit zählt dies auch zum fachlichen Aufgabenkreis einer Feuerwehr. Ggf. sollten hier die Feuerwehren bei Fragen sich mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises im Vorfeld abstimmen.

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter